

HARTMANN



Hilft. Pflegt. Schützt.

Satzung der PAUL HARTMANN AG

Satzung der PAUL HARTMANN AG

Stand 28. April 2023

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma, Sitz, Dauer

- (1) Die Aktiengesellschaft führt die Firma PAUL HARTMANN AG.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Heidenheim an der Brenz.
- (3) Die Dauer der Gesellschaft ist auf eine bestimmte Zeit nicht beschränkt.

§ 2 Gegenstand

- (1) Gegenstand des Unternehmens sind die Herstellung und/oder der Vertrieb von Produkten, die mit den Bereichen Gesundheit und Wohlbefinden im weitesten Sinne im Zusammenhang stehen, sowie das Erbringen von Dienstleistungen im Sozial- und Gesundheitswesen, ausgenommen solchen, die nur durch zugelassene Personen erbracht werden dürfen.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen, einschließlich der Vergabe von Vertriebslizenzen und Lizenzen an gewerblichen Schutzrechten und Know-how. Sie kann zu dem im vorstehenden Satz genannten Zweck auch andere Unternehmen im In- und Ausland gründen, erwerben oder sich an solchen beteiligen sowie ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern. Sie kann ihre Tätigkeit auf einen Teil der in § 2 (1) bezeichneten Arbeitsgebiete beschränken. Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, kann sie unter ihrer Leitung zusammenfassen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Grundkapital

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 91.327.569,38 EURO (in Worten: einundneunzig Millionen dreihundertsiebenundzwanzigtausendfünfhundertneunund sechzig EURO und 38 Cent).
- (2) Es ist eingeteilt in 3.572.424 Stückaktien.
- (3) Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats in der Zeit bis zum 15. Juni 2025 das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu 45.663.784,69 EUR durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von bis zu 1.786.212 neuen, auf den Namen lautenden

Stückaktien ohne Nennwert gegen Bar- oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital). Dabei ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen; das gesetzliche Bezugsrecht kann auch in der Weise eingeräumt werden, dass die neuen Aktien von einem oder mehreren Kreditinstituten oder diesen nach § 186 Absatz 5 Satz 1 AktG gleichstehenden Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der PAUL HARTMANN AG zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

aa) für Spitzenbeträge;

bb) bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlage, wenn die Kapitalerhöhung 10 % des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag den maßgeblichen Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet; als maßgeblicher Börsenpreis gilt der Mittelwert der Schlusskurse der bereits an der Börse gehandelten Aktien der Gesellschaft während der letzten zehn Handelstage vor der Beschlussfassung des Vorstands über die Ausgabe der neuen Aktien; im Sinne dieser Ermächtigung gilt als Ausgabebetrag bei Übernahme der neuen Aktien durch einen Emissionsmittler unter gleichzeitiger Verpflichtung des Emissionsmittlers, die neuen Aktien einem oder mehreren von der Gesellschaft bestimmten Dritten zum Erwerb anzubieten, der Betrag, der von dem oder den Dritten zu zahlen ist; oder

cc) um das Grundkapital gegen Sacheinlagen zu erhöhen, insbesondere zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen, Teilen von Unternehmen, gewerblichen Schutzrechten (wie z. B. Patenten, Gebrauchsmustern, Marken oder hierauf gerichteten Lizenzen) oder sonstigen Produktrechten.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die sonstigen Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, nach vollständiger oder teilweiser Ausnutzung des Genehmigten Kapitals oder Ablauf der Frist für die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals die Fassung der Satzung entsprechend anzupassen.

Die Aktien lauten auf den Namen.

Verfassung

§ 6 Zusammensetzung

I. Vorstand

(1) Der Aufsichtsrat bestimmt die Zahl der Mitglieder des Vorstands. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.

(2) Der Aufsichtsrat kann ein Mitglied des Vorstands zum Vorsitzenden bestellen.

§ 7 Geschäftsführung

(1) Der Vorstand leitet die Gesellschaft unter eigener Verantwortung.

(2) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht das Gesetz zwingend eine größere Mehrheit vorschreibt. Ist ein Vorsitzender bestellt, so gibt bei Stimmgleichheit seine Stimme den Ausschlag.

(3) Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung einen Beirat einzurichten. Sofern den Beiratsmitgliedern eine Vergütung gezahlt wird, ist diese im Anhang zum Jahresabschluss auszuweisen.

§ 8 Beschränkung der Vertretungs- und Geschäftsführungs- befugnis

(1) Der Vorstand hat über alle Handlungen, die nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft gehören, den Aufsichtsrat zu informieren.

(2) Der Aufsichtsrat kann in seiner Geschäftsordnung bestimmen, dass bestimmte Arten von Geschäften, die von wichtiger oder grundsätzlicher Bedeutung sind, nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

§ 9 Vertretung

(1) Die Gesellschaft wird von zwei Vorstandsmitgliedern oder von einem Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

(2) Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass einzelne Vorstandsmitglieder allein zur Vertretung der Gesellschaft befugt sind.

§ 10

Zusammensetzung, Amtsdauer, Amtsniederlegung

II. Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus insgesamt zwölf Mitgliedern, von denen sechs von der Hauptversammlung und sechs von den Arbeitnehmern nach Maßgabe des Mitbestimmungsgesetzes 1976 zu wählen sind.

(2) Als Vertreter der Anteilseigner kann zum Aufsichtsratsmitglied nur gewählt werden, wer zum Zeitpunkt der Wahl das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(3) Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem gewählt wird, nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann bei der Wahl auch eine kürzere Amtszeit bestimmen.

(4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist berechtigt, mit einer Frist von einem Monat sein Amt ohne Angabe von Gründen niederzulegen.

§ 11

Beschlussfassung, Ausschüsse

(1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er nach Gesetz oder Satzung insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch andere Aufsichtsratsmitglieder überreichen lassen.

(2) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in Präsenzsitzungen gefasst. Es ist jedoch zulässig, dass einzelne Aufsichtsratsmitglieder den Sitzungen im Wege der Videoübertragung oder telefonisch zugeschaltet werden oder dass Sitzungen des Aufsichtsrats in Form einer Video- oder Telefonkonferenz abgehalten werden und dass in diesen Fällen auch die Beschlussfassung oder die Stimmabgabe per Videoübertragung oder telefonischer Zuschaltung bzw. Video- oder Telefonkonferenz erfolgt.

(3) Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen ist durch schriftliche, fernmündliche oder mittels elektronischer Medien übermittelte Stimmabgabe zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats dies anordnet.

(4) Hinsichtlich § 11 (2) und (3) ist das Widerspruchsrecht gemäß § 108 Abs. 4 Aktiengesetz jeweils abbedungen.

(5) Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht in Satz 2 dieses Absatzes sowie in den §§ 27, 31 und 32 MitbestG etwas anderes bestimmt ist. Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmgleichheit ergibt, der Aufsichtsratsvorsitzende zwei Stimmen. Wenn dieser verhindert ist, können die zwei Stimmen des Aufsichtsratsvorsitzenden durch ein von ihm benanntes Aufsichtsratsmitglied überbracht werden.

(6) Der Aufsichtsrat kann neben dem Ausschuss nach § 27 Abs. 3 MitbestG weitere Ausschüsse bilden und aus seiner Mitte besetzen. Den Ausschüssen können im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden. Für die Beschlussfassung in Ausschüssen gilt die Regelung des § 11 (5), soweit gesetzlich zulässig, entsprechend mit der Maßgabe, dass die Regelung über zwei Stimmen des Aufsichtsratsvorsitzenden in den Ausschüssen nur dann gilt, soweit er im jeweiligen Ausschuss auch den Vorsitz hat. Im Übrigen kann der Aufsichtsrat die Tätigkeit der Ausschüsse in seiner Geschäftsordnung regeln.

§ 12 Vertretung gegenüber Vorstandsmitgliedern, Fassungsänderung

(1) Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt der Vorsitzende des Aufsichtsrats die Gesellschaft im Rahmen der Beschlüsse des Aufsichtsrats gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen.

§ 13 Vergütung

Die Hauptversammlung kann gemäß § 113 Abs. 1 Satz 2 Alt. 2 AktG eine Vergütung für die Aufsichtsratsmitglieder bewilligen. Ein etwaiger Beschluss der Hauptversammlung ist gültig, solange und soweit die Hauptversammlung eine Vergütung nicht anderweitig festsetzt.

§ 14
Ort,
Teilnahmeberechtigung,
Bevollmächtigung

III. Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung findet in Heidenheim, Ulm oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse statt.

(2) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen und rechtzeitig angemeldet sind. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung in Textform zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen. Die Anmeldung erfolgt in deutscher oder englischer Sprache.

(3) Die Aktionäre können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft können schriftlich, in Textform oder elektronisch auf eine von der Gesellschaft jeweils näher zu bestimmende Weise erfolgen. Die Einzelheiten für die Erteilung der Vollmacht werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung oder auf andere geeignete Weise mitgeteilt. § 135 AktG bleibt unberührt.

(4) Die Teilnahme von Mitgliedern des Aufsichtsrats an der Hauptversammlung darf im Wege der Bild- und Tonübertragung erfolgen, wenn das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der physischen Teilnahme am Ort der Hauptversammlung verhindert ist, wenn das Aufsichtsratsmitglied seinen Wohnsitz im Ausland hat oder eine Anwesenheit am Ort der Hauptversammlung mit einer unangemessen langen Reisedauer verbunden wäre oder wenn die Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung abgehalten wird.

§ 15
Leitung, Übertragung der
Hauptversammlung

(1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats. Er kann ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats oder eine sonstige Person bestimmen, die diese Aufgabe wahrnimmt. Für den Fall, dass weder der Vorsitzende noch ein von ihm benanntes Mitglied des Aufsichtsrats oder eine von ihm benannte sonstige Person den Vorsitz übernimmt, wählen die anwesenden Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner als Vertreter der Aktionäre den Vorsitzenden der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Der Vorsitzende leitet die Versammlung, bestimmt die Reihenfolge der zur Beratung anstehenden Gegenstände, wobei auch eine von der Ankündigung in der Tagesordnung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände bestimmt werden kann, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmung.

(3) Der Versammlungsleiter kann das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für die Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten oder den einzelnen Rede- oder Fragebeitrag zu setzen.

(4) Der Vorstand ist ermächtigt, die vollständige oder teilweise Übertragung der Hauptversammlung in Bild und Ton oder durch Textberichterstattung in sozialen Medien in einer von ihm näher zu bestimmenden Weise zuzulassen.

§ 15a Virtuelle Hauptversammlung

Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Diese Ermächtigung gilt bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Eintragung der Satzungsänderung zur Einfügung dieses § 15a im Handelsregister.

§ 16 Beschlussfassung

(1) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Kapitalmehrheit gefasst, falls nicht Gesetz oder Satzung zwingend etwas anderes vorschreiben.

(2) Bei Wahlen entscheidet die relative Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

(3) In der Hauptversammlung gewährt eine Stückaktie eine Stimme.

(4) Der Vorstand kann vorsehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand kann ferner vorsehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können. Der Vorstand bestimmt jeweils die näheren Einzelheiten des Verfahrens und macht diese mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt.

Jahresabschluss, Bekanntmachungen

§ 17 **Jahresabschluss und** **Verwendung des** **Bilanzgewinns**

(1) Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie über die nach § 58 Abs. 2 Satz 1 AktG zugelassenen 50 % hinaus bis zu weiteren 20 % des Jahresüberschusses in die Anderen Gewinnrücklagen einstellen. Dabei sind Beträge, die in die gesetzliche Rücklage einzustellen sind, und ein Verlustvortrag vorab vom Jahresüberschuss abzuziehen.

(2) Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des sich aus dem festgestellten Jahresabschluss ergebenden Bilanzgewinns.

(3) Mit Zustimmung des Aufsichtsrats kann der Vorstand nach Ablauf des Geschäftsjahres auf den voraussichtlichen Bilanzgewinn einen Abschlag gemäß § 59 AktG an die Aktionäre zahlen.

§ 18 **Bekanntmachungen,** **Informationen**

(1) Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger, soweit vom Gesetz nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

(2) Informationen an die Inhaber von Aktien der Gesellschaft können, soweit gesetzlich zulässig, auch im Weg der elektronischen Kommunikation übermittelt werden.



Hilft. Pflegt. Schützt.

PAUL HARTMANN AG

Paul-Hartmann-Straße 12
89522 Heidenheim

Postfach 14 20
89504 Heidenheim, Deutschland

Telefon +49 (0) 7321 36-0
Telefax +49 (0) 7321 36-3636
E-Mail info@hartmann.info

www.hartmann.info